

- 4.4. Für Häute über 20 kg Gewicht ist eine Podestlänge von
4,00 m
erforderlich.
- 4.5. Die Podestbreite ist in jedem Fall die Arbeitsbreite der Maschine, zuzüglich
2,00 m.
- 4.6. An Falzmaschinen hat der seitliche Abstand bei ausgefahrenem Support
0,75 m
zu betragen.
- 4.7. Für Falzmaschinen mit seitlicher Schaltanlage ist der seitliche Abstand von Maschine zu Maschine so festzulegen, daß auch bei geöffneter Schaltanlage der Abstand von
0,75 m
gewährleistet ist.
- 4.8. An Schleif-, Großflächenschleif-, Bürstmaschinen usw. muß der rückseitige Abstand zur Wand
0,60 m
betragen.

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 301/1.

— Herstellung von Bekleidungs-, Wäsche-, Pelz- und sonstigen Näherzeugnissen —

Vom 17. April 1967

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 10) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Textil — Bekleidung — Leder des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) hat Gültigkeit für alle Betriebe, in denen Bekleidungs-, Wäsche-, Pelz- und sonstige Näherzeugnisse hergestellt werden.

§ 2

Bautechnische Bestimmungen

(1) Die unter § 1 angeführten Betriebe werden entsprechend der TGL 10685 — Bautechnischer Brandschutz —, Blatt 6, in die Brandgefahrenklasse C eingestuft, bis auf die Gebäude und Räume, für die eine andere Brandgefahrenklasse zutreffend ist.

(2) Technologisch bedingte Öffnungen in Brandschutzkonstruktionen sind mit Verschlüssen zu ver-

sehen, deren Feuerwiderstand in Brandwänden mindestens fw 1,5, in Branddecken mindestens fw 1,0 und in anderen Brandschutzkonstruktionen mindestens fw 0,5 betragen muß.

§ 3

Feuerstätten, Heizungen und Rohrleitungen

(1) Zur Beheizung der Betriebsstätten dürfen nur Sammelheizungen (Warmwasser-, Dampf- und Warmluftheizungen) verwendet werden.

(2) In den Produktions- und Lagerräumen sind Heizkörper und Rohrleitungen so abzuschirmen, daß eine Berührung mit brennbaren Stoffen bzw. Gegenständen nicht möglich ist. Staubablagerungen sind regelmäßig zu beseitigen.

§ 4

Elektrotechnische Geräte

(1) Die Zuleitungskabel elektrotechnischer Handgeräte (z. B. Bügeleisen, Rund- und Vertikalmesser-Maschinen) sind von oben (über Spannseile, Winkelständer usw.) zuzuführen.

(2) Hauptschalter, Schalter, Sicherungen usw. sind so anzubringen, daß sie jederzeit zugänglich sind. Elektrische Schaltanlagen und Einrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden. Hauptschalter und Hauptverteilungen sind zu kennzeichnen.

§ 5

Feuermelde-, Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen

(1) Die Betriebe sind mit Feueralarmeinrichtungen auszustatten. Es ist eine sichere und schnelle Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten.

(2) Feuermelde-, Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen sind zu kennzeichnen, jederzeit frei zu halten und müssen ständig einsatzbereit sein.

§ 6

Umgang mit chemischen Stoffen

(1) Bei Umgang mit chemischen Stoffen müssen alle Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um Gesundheitsschädigungen, Belästigungen sowie Brandgefährdungen auszuschließen. Dasselbe gilt bei der Verarbeitung von Textilien mit Spezialausrüstungen.

(2) Soweit nicht Ersatz durch vollständig harmlose chemische Stoffe möglich ist, sind Gase und Dämpfe an der Entstehungsstelle wirksam abzusaugen. Die abgesaugte Luft ist durch Frischluft, die frei von Schadstoffen sein muß, zu ersetzen. Diese ist zugfrei zuzuführen und in der kalten Jahreszeit ausreichend vorzuwärmen.

(3) Durch die Maßnahmen nach Absätzen 1 und 2 muß erreicht werden, daß die Atemluft mindestens den Anforderungen arbeitshygienischer Normen* entspricht.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen — Sonderdruck vom 15. August 1966